

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

nur per E-Mail an: stv@tlbv.thueringen.de

nachrichtlich per E-Mail:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
StB 25
ref-stb25@bmdv.bund.de

Thüringer Rechnungshof
poststelle@trh.thueringen.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2023

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023 (TL Gestein-StB 04/23)

-Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-23/17/3816425 vom 3. Juli 2023; eingegangen am 11. August 2023

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 17/2023 zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen mit den nachfolgend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden Maßnahmen.

- Pkt. 2.1.1 (Stoffliche Kennzeichnung) wird wie folgt ergänzt:

Die petrografische Beschreibung ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der baustoffphysikalischen Prüfungen von einem Geologen, Mineralogen oder sachkundigen Ingenieur unter Angabe der angewandten Untersuchungsmethode vorzunehmen.

Die petrografische Beschreibung muss mindestens alle drei Jahre (abweichend zu den Tabellen C.2 und C.3, Zeile 1 „Stoffliche Kennzeichnung“) durchgeführt werden. Liegen innerhalb der drei Jahre wesentliche Veränderungen (z.B. Farbe, Dichte oder äußerliche Veränderungen) vor, dann muss die Beurteilung in kürzeren Abständen erfolgen.

- Pkt. 2.2.8 (Muschelschalengehalt von groben Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen) wird wie folgt ergänzt:

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.ds-tmil.thueringen.de. Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ingo Mlejnek

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111440
Telefax +49 (361) 57-4111199

Ingo.Mlejnek@tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1080-44-3611/126-34-
90862/2023

Erfurt, 19. September 2023

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111199
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Bauen, Wohnen und
Stadtentwicklung“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

In der Regel ist im Binnenland das Auffinden von Muschelschalen in groben Gesteinskörnungen nicht zu erwarten. Sollte im Rahmen der WPK (Werkseigene Produktionskontrolle) Muschelschalen aufgefunden werden, ist die Prüfung nach DIN EN 933-7 durchzuführen und das Ergebnis im Prüfbericht anzugeben.

In der Leistungserklärung kann für die groben Gesteinskörnungen, deren Gewinnung im Binnenland erfolgen, nur NPD (No Performance Determined/keine Leistung festgestellt) deklariert werden.

- Pkt. 2.2.14.3 (Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung), die Anmerkung wird wie folgt ergänzt:

Die Anmerkung ist unter Berücksichtigung des vorgesehenen Anwendungsbereiches gemäß den Anhängen F.1, F.2 und G sowie den Anhängen A der TL Asphalt-StB, ZTV BEA-StB und TL Beton-StB zu betrachten.

Die entsprechenden Prüfwerte sind gemäß Punkt 1.1 Allgemeines zu ermitteln.

- Pkt. 2.2.20 (Alkali-Kieselsäure-Reaktivität) wird wie folgt ergänzt:

Zur Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton in Folge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) ist das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2013 anzuwenden.

Die Alkaliempfindlichkeitsklasse ist durch den Hersteller der Gesteinskörnungen in der Leistungserklärung anzugeben.

- Pkt. 2.3.6 (Wasserempfindlichkeit) wird wie folgt ergänzt:

Die Wasserempfindlichkeit des Fremdfüllers (gemahlener Füller/Entstaubungsfüller) für bitumenhaltige Mischungen ist zusätzlich nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang B zu bestimmen.

Die Prüfung hat jährlich zu erfolgen, die Prüfergebnisse sind im Prüfbericht anzugeben.

Ein Anforderungswert wird nicht festgelegt.

- Die Anhänge gelten mit folgenden Anmerkungen bzw. Änderungen:

Anhang A.1

Grobe Gesteinskörnungen aus Kalkstein, welche für Schichten der Anwendungsbereiche Anhang E, F.1, F.2 und G verwendet werden, müssen abweichend zum Anhang A.1 den Widerstand gegen Zertrümmerung gemäß der nachfolgenden Tabelle erfüllen.

Belastungsklasse	SZ (8/12,5)	Kategorie	LA (10/14)	Kategorie
Bk100 bis Bk1,8	≤ 24 M.-%	SZ ₂₆ ^{a)}	≤ 30 M.-%	LA ₃₀
Bk1,0 bis Bk0,3	≤ 26 M.-%	SZ ₂₆	≤ 30 M.-%	LA ₃₀
^{a)} Es sind nur Werte ≤ 24 M.-% zulässig. Es ist mindestens eine der beiden Kategorien anzugeben.				
Belastungsklasse	Schotter- schlagwert (35,5/45)	Kategorie	Los Ange- les-Koeffi- zient (35,5/45)	Kategorie
Bk100 bis Bk0,3	≤ 28 M.-%	≤ 28	≤ 33 M.-%	≤ 33

Gebrochene Kiese mit einem Quarzgehalt ≥ 95 M.-% müssen die Kategorie SZ₃₂ erfüllen, jedoch sind nur Werte ≤ 30 M.-% zulässig.

Anhang B:

Tabelle B.1, Spalte 3, Zeilen 2 bis 4 werden ersetzt:

Bestandteile im Anteil > 4 mm	M.-%	Kategorie
Beton, Betonprodukte, Mauersteine aus Beton, hydraulisch gebundene Gesteinskörnung	Wert ist anzugeben	R _C angegeben
Festgestein, Kies	Wert ist anzugeben	R _u angegeben
Schlacke (Hochofen-, Stahlwerks- und Metallhüttenschlacke)	Wert ist anzugeben	R _u angegeben

Anhänge E, F.1, F.2 und G:

Für grobe Gesteinskörnungen der aufgeführten Anwendungsbereiche gilt:

Kornform:

An groben Gesteinskörnungen ist entweder die Kornform nach DIN EN 933-4 als Kornformkennzahl (*SI*) oder nach DIN EN 933-3 als Plattigkeitskennzahl (*FI*) zu bestimmen.

Es wird empfohlen, die Prüfungen abwechselnd halbjährlich durchzuführen (Die Kornformkennzahl ist das Referenzprüfverfahren).

Widerstand gegen Zertrümmerung - Größtkorn D < 32 mm:

An groben Gesteinskörnungen mit einem Größtkorn $D \leq 32$ mm ist entweder der Widerstand gegen Zertrümmerung (Schlagzertrümmerungswert) SZ an der Kornklasse 8/12,5 gemäß TP Gestein-StB, Teil 5.1.2 unter Bezug zur DIN EN 1097-2 oder der Los Angeles-Koeffizient LA an der Kornklasse 10/14 nach TP Gestein-StB, Teil 5.3.3.1 unter Bezug zur DIN EN 1097- 2 zu bestimmen.

Die Prüfergebnisse dürfen die Festigkeitsanforderungen des Anhangs A.1 der TL Gestein-StB nicht überschreiten.

Es wird empfohlen, die Prüfungen abwechselnd halbjährlich durchzuführen (Das Los-Angeles-Prüfverfahren ist das Referenzprüfverfahren).

Widerstand gegen Zertrümmerung - Größtkorn $D > 32$ mm:

An groben Gesteinskörnungen mit einem Größtkorn $D > 32$ mm ist entweder der Schlagwert an Schotter SD nach DIN EN 1097-2 an der Kornklasse 35,5/45 oder der Los Angeles-Koeffizient nach TP Gestein-StB, Teil 5.3.1.2 an der Kornklasse 35,5/45 zu bestimmen.

Die Prüfergebnisse dürfen die Festigkeitsanforderungen des Anhangs A.1 der TL Gestein-StB nicht überschreiten.

Es wird empfohlen, die Prüfungen abwechselnd halbjährlich durchzuführen.

Die Prüfergebnisse sind in den Prüfzeugnissen anzugeben.

Anhang E, Abschnittsnummer 2.2.3 – Gehalt an Feinanteilen:

Für die Gesteinskörnungen 0/2 bis 0/5 können auch die Kategorien der Tabelle 8 der DIN EN 13242 verwendet werden.

Anhang F.1, Abschnittsnummer 2.2.3 – Gehalt an Feinanteilen:

Für die Gesteinskörnungen 0/2 und 0/5 können auch die Kategorien der Tabelle 5 der DIN EN 13043 verwendet werden.

Anhang F.1 Abschnittsnummer 2.2.9 – Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen:

Grobe Gesteinskörnungen ($C_{100/0}$, $C_{95/1}$, $C_{90/1}$), welche für Asphaltdeck- und -binderschichten zum Einsatz kommen sollen, müssen die Kategorie SZ_{18}/LA_{20} erfüllen.

(Es ist mindestens eine Kategorie anzugeben.)

Anhang G Abschnittsnummer 2.2.9 – Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen:

Grobe Gesteinskörnungen ($C_{100/0}$, $C_{90/1}$), welche im Oberbeton 0/8 zum Einsatz kommen sollen, müssen die Kategorie SZ_{18}/LA_{20} erfüllen.

(Es ist mindestens eine Kategorie anzugeben.)

Meinen Einführungserlass vom 9. Januar 2019 (Az.: 44-3611/109-14-2725/19) zu ARS 08/2018 hebe ich hiermit auf.

Sollten aufgrund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche Mitteilung.

Ich bitte Sie, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden über dieses ARS zu informieren.

Im Auftrag

gez. Ingo Mlejnek

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: ARS 17/2023



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

-ausschließlich per E-Mail-

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5256
Fax +49 228 99-300-807-5256

ref-stb25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2023

**Sachgebiet 03.4: Erd- und Grundbau, Entwässerung,
Landschaftsbau; Erdbau**
04.0: Straßenbefestigungen; Allgemeines
**06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im
Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023 (TL Gestein-StB 04/23)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2018 vom
27.04.2018; Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-16/06/2995690

Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-23/17/3816425

Datum: Bonn, 03.07.2023

Seite 1 von 2





Seite 2 von 2

I.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau“, Ausgabe 2004/Fassung 2023 (TL Gestein-StB 04/23) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder überarbeitet worden. Die Überarbeitung war notwendig, da zum 01.08.2023 die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ in Kraft tritt. Neben den durch die Ersatzbaustoffverordnung verursachten Anpassungen wurden im Regelwerk enthaltene Fehler berichtigt. Der Anhang D der TL Gestein-StB wurde umfassend überarbeitet.

II.

Ich gebe die TL Gestein-StB 04 hiermit in der Fassung 2023 bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen zum 01.08.2023 einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Gestein-StB 04 in der Fassung 2023 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS ab dem 01.08.2023 inhaltlich wirksam.

Die TL Gestein-StB 04/23 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling, Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

III.

Mein Rundschreiben Nr. 8/2018 vom 27.04.2018 (Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-16/06/2995690) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

S. Scheele

Tarifbeschäftigte

